

SATZUNG DER STADT SPEYER

für die Musikschule
der Stadt Speyer
vom 20.12.2013

in der Fassung vom 28.08.2026



SATZUNG DER STADT SPEYER

für die Musikschule

der Stadt Speyer

vom 20.12.2013



in der Fassung vom 28.08.2026

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl S. 473, 475) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Musikschule der Stadt Speyer ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Speyer.
- (2) Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) und richtet sich nach dessen Strukturplänen und Richtlinien.
- (3) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, ohne eigenwirtschaftliche Zielsetzung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule dient der musikalischen Bildung und Entfaltung von Menschen jeden Alters und jeder Herkunft.
- (2) Sie bietet musikalische Früherziehung, Grundausbildung, Instrumental- und Vokalausbildung, Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit sowie studien- und berufsvorbereitende Ausbildung. Sie ergänzt und erweitert die musikalische Bildung an Schulen und fördert das gemeinschaftliche Musizieren in allen Alters- und Könnensstufen.
- (3) Die Musikschule gestaltet ihre Angebote inklusiv, barrierearm und vielfältig. Sie berücksichtigt individuelle Bedürfnisse, Lebenslagen und Ausdrucksformen und ermöglicht allen Menschen Teilhabe am musikalischen Lernen und Erleben.

§ 3 Grundlagen der Ausbildung

Die Musikschule der Stadt Speyer unterrichtet nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und richtet sich nach dessen pädagogischen Empfehlungen.

§ 4 Fächerangebot und Ausbildungsgang

- (1) Das Unterrichtsangebot der Musikschule umfasst alle Bereiche musikalischer Bildung: elementare Musikpädagogik, Instrumental- und Vokalausbildung im Gruppen- und Einzelunterricht, Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit sowie studien- und berufsvorbereitende Ausbildung. Ergänzend nutzt die Musikschule das Lernmanagementsystem Moodle (openSource) zur digitalen Lehre, zur Unterstützung des Präsenzunterrichts und zur Weiterbildung von Schüler:innen und Lehrkräften.
- (2) Die Musikschule der Stadt Speyer versteht sich ebenso als Ort inklusiver musikalischer Bildung. Sie gestaltet ihre Angebote so, dass sie allen Menschen unabhängig von Alter, Herkunft oder individuellen Voraussetzungen offenstehen. Dabei fördert sie barrierearme Zugänge, vielfältige Ausdrucksformen und individuell angepasste Unterrichtsformen.

§ 5 Aufnahmebedingungen

Die Anmeldung erfolgt über ein auf der Webseite bereitgestelltes Online-Formular, das den aktuellen Datenschutzrichtlinien entspricht. Eine Anmeldung stellt noch keinen Vertragsbeginn dar; die Kostenpflicht entsteht erst ab dem ersten Unterricht. Die ersten beiden Monate gelten als Schnuppermonate mit außergewöhnlicher Kündigungsmöglichkeit zum jeweiligen Monatsende. Die Schnuppermonate beinhalten keine Preisnachlässe. Die Musikschule organisiert bei Wartezeiten Instrumententraining und Online-Angebote zur Überbrückung.

§ 6 Beendigung des Schulverhältnisses

Das Unterrichtsverhältnis kann zum 31. März oder 30. September eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss fristgerecht schriftlich oder elektronisch bei der Musikschule eingegangen sein. In begründeten Fällen kann nach Antragstellung und Prüfung eine vorzeitige Beendigung zugelassen werden, insbesondere bei Wegzug oder längerer Krankheit.

§ 7 Teilnahmebedingungen

- (1) Der Stundenplan wird einvernehmlich zwischen Unterrichtsteilnehmenden und Lehrkraft festgelegt. Änderungen werden erst nach Bestätigung durch die Musikschule wirksam.
- (2) Unterrichtsversäumnisse der Schülerinnen und Schüler begründen keinen Anspruch auf Nachholung oder Erstattung. Bei Unterrichtsausfall durch die Musikschule bemüht sich diese um angemessenen pädagogischen Ausgleich (z. B. Vertretung,)
- (3) Vorspiele, öffentliche Auftritte sowie Workshops gelten als Unterricht.

§ 8 Unterrichtszeiten

- (1) Der Unterricht erfolgt in zwei Semestern:
Semester I: 1. Oktober bis 31. März
Semester II: 1. April bis 30. September.
- (2) In den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen des Landes Rheinland-Pfalz findet kein Unterricht statt. Die Ferienordnung richtet sich nach den örtlichen allgemeinbildenden Schulen. Unterricht am Samstag ist möglich, sofern dies mit Lehrkraft und Unterrichtsteilnehmenden abgestimmt werden kann. Liegt ein Freitag in den Ferien, so gilt der darauffolgende Samstag ebenfalls als Ferientag. Fällt ein Freitag auf einen beweglichen Ferientag der Stadt Speyer, gilt auch der Samstag als beweglicher Ferientag. Liegt ein Samstag nach einem regulären Feiertag, ist er regulärer Unterrichtstag.
- (3) Vorspiele, öffentliche Auftritte sowie Workshops gelten als Unterricht.
- (4) Die regelmäßige Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 25 oder 45 Minuten. Abweichungen sind möglich und werden durch die jeweils gültige Gebührenordnung geregelt.

§ 9 Kartensysteme

Erwachsene können – soweit vorgesehen – eine Unterrichtsvereinbarung auf Basis einer 10er-Karte abschließen. Nicht genutzte Einheiten verfallen nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums.

§ 10 Instrumente

Die Musikschule kann Mietinstrumente entsprechend der geltenden Gebührenordnung zur Verfügung stellen. Der/die Mieter/in ist verpflichtet, das Instrument sorgfältig zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Pflege trägt der/die Mieter/in. Reparaturen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Musikschule erfolgen. Beschädigungen oder Funktionsstörungen während des Mietzeitraumes sind der Musikschule unverzüglich zu melden. Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 11 Datenschutz und Kommunikation

Die Musikschule verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Kommunikation sowie der digitale Austausch von Lern- und Verwaltungsdaten erfolgen über die musikschuleigenen Systeme Appella, Moodle und die SmartMusikschule (Nextcloud). Diese Plattformen werden von der Musikschule datenschutzkonform betrieben. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Der Online-Unterricht ist dem Präsenzunterricht gleichgestellt und kann bei gesundheitlichen Gründen, insbesondere bei beginnender Erkältung, bevorzugt eingesetzt werden, um den Unterrichtsbetrieb aufrechtzuerhalten und Infektionsrisiken zu minimieren.

§ 13 Gebühren

Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Musikschule erhoben. Die Zahlung erfolgt in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren; alternative Zahlungsweisen sind in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung möglich. Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach der Gebührenordnung.

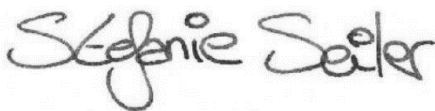
§ 14 Gemeinnützigkeit

Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) und ist selbstlos tätig. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Version vom 01.04.2015 außer Kraft. Die jeweils gültige Fassung der Satzung und der Gebührenordnung wird auf der Webseite der Musikschule veröffentlicht

Speyer, den 28.08.2026
Stadtverwaltung Speyer



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.